J. publ. G.
917
-27-

Digitized by Google

I. publ. G. 917 (27

Verfassung

des

deutschen Reichs

sammt dem

Reichsgesetz über die Wahlen

der

Abgeordneten zum Volkshause.

Nach der amtlichen Ausgabe der Reichs-Verfassung.

Nördlingen,
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.

In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege eine Regentschaft in demselben niedergesetzt werden, zu welchem nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staats-

Digitized by Google

oberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, sowie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Mächte erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nicht-deutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nicht deutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

Artikel II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

Digitized by Google

§. 17. Der Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der selbstständigen Korps, sowie das Personal der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenalen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei aufzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Digitized by Google

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reichs zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb

Digitized by Google

und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten statt finden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

Digitized by Google

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze mit Wegfall aller Binnengränzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach Anordnung und unter Ober-Aufsicht der Reichsgewalt.

Digitized by Google

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichs-Gesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Ober-Aufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

Digitized by Google

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben

Digitized by Google

zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse; 2) Absendung von Commissarien; 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Digitized by Google

Artikel XIV.

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Digitized by Google

Artikel III.

§. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

Digitized by Google

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Württemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1.)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg=Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen=Weimar	2	"
Sachsen=Coburg=Gotha	1	"
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen	1	"
Sachsen=Altenburg	1	"

Digitized by Google

Mecklenburg-Strelitz	1	Mitglied.
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Württemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Digitized by Google

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzial-Ständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat.
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wiederwählbar.

Digitized by Google

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt

*

Digitized by Google

worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligung von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

Digitized by Google

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

Digitized by Google

§. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichsrathes zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Digitized by Google

Abschnitt V.

Das Reichsgericht.

Artikel 1.

§. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt, wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses

Digitized by Google

Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Reichsgesetz zu betrachten ist.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Digitized by Google

Abſchnitt VI.

Die Grundrechte des deutſchen Volkes.

§. 130. Dem deutſchen Volke ſollen die nachſtehenden Grundrechte gewährleiſtet ſein. Sie ſollen den Verfaſſungen der deutſchen Einzelſtaaten zur Norm dienen, und keine Verfaſſung oder Geſetzgebung eines deutſchen Einzelſtaates ſoll dieſelben je aufheben oder beſchränken können.

Artikel 1.

§. 131. Das deutſche Volk beſteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutſche Reich bilden.

§. 132. Jeder Deutſche hat das deutſche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft deſſen zuſtehenden Rechte kann er in jedem deutſchen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutſchen Reichsverſammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgeſetz.

§. 133. Jeder Deutſche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes ſeinen Aufenthalt und Wohnſitz zu nehmen, Liegenſchaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnſitz werden durch ein Heimathsgeſetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutſchland von der Reichsgewalt feſtgeſetzt.

§. 134. Kein deutſcher Staat darf zwiſchen ſeinen Angehörigen und andern Deutſchen einen Unterſchied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurückſetzt.

§. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes ſoll nicht ſtattfinden, und da, wo ſie bereits ausgeſprochen iſt, in ihren Wirkungen aufhören, ſoweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136. Die Auswanderungsfreiheit iſt von Staatswegen nicht beſchränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit ſteht unter dem Schutze und der Fürſorge des Reiches.

Digitized by Google

Artikel II.

§. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich, Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meu-

Digitized by Google

tereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsstellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Digitized by Google

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Digitized by Google

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Digitized by Google

Artikel VIII.

§. 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163. Die in den §§. 161 u. 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

Digitized by Google

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172. Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden.

Digitized by Google

§. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein.

Digitized by Google

Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich, das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren

Digitized by Google

Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

Digitized by Google

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 193. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden.

Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind,

Digitized by Google

so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung. Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern. Friedr. Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer. Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer. Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer. Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer. Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer. Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayrischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern, aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße. Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redactionskommission. Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redactionskommission. Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim. Dr. Alois Boczek, Abgeordneter für Tischnowitz in Mähren.

Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26. hannöverischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland. Friedrich Evertsbutsch aus Altena in Westfalen. Friedrich Ernst Scheller, Abg. für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abg. für den 5. preuß.-sächs. Wahlbezirk. Wilhelm Joseph Wichmann, Abg. für die Kreise Osterburg und Stendal. K. Rauwerk, Abg. aus Berlin. Boch-Buschmann. Jul. Ostendorf, Abg. für den Wahlbezirk Söst-Hamm. Conrad Rappard aus Glambek, Abg. für den Angermünder Wahlkreis. J. A. Itzstein aus Mainz, Bürger in Mannheim. C. Schorn, Abg. für Essen. Carl Overweg von Haus Ruhr, Abg. für Iserlohn. Bermbach, Abg. für den Siegkreis (Rheinpreußen.) von Salzwedell, Abg. für Gumbinnen und Stallupönen. Werner, Abg. für Melk aus Niederösterreich. Julius Gerlach, Abg. für Tilsit-Niederung. Fr. Sauken-Tarputschen, Abg. für Angerburg in Litthauen. Kamillo Wagner, Abg. für Steyr in Oberösterreich. G. Siemens Dr, Abg. für Schaumburg-Lippe. F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden. E. Wedekind aus Bruchhausen, Abg. des 5. hannöverischen Wahlbezirks. Dr. Guido Pattay, Abg. aus Graz in Steiermark. Carl Joh. Lud. Dham aus Schmallenberg, Abg. für Meschede und Brilon in Westphalen. v. Schrötter, Abg. für Pr. Holland und Mohrungen. Presting, Abg. für Memel und Heydekrug. Johann Carl Christian Meyer, Abg. für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben. Lorenz Götz, Abg. aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen. Gustav Höfken, Abg. für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund. Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abg. für Sensburg-Ortelsburg Pr. Carl v. Breuning, Abg. für Landkreis Aachen-Geilenkirchen. Christian Heldmann, Abg. für den Wahlbezirk Nidda in Hessen. H. N. Claussen, Abg. für den 1. holsteinischen Wahldistrict. K. Th. Gier, Abg. für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza. Friedrich Mölling, Abg. aus Oldenburg. Karl Hehner, Abg. aus Nassau. Gustav Blumröder, Abg. des Wahlbezirks Wunsiedel. Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abg. für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld. J. Münch, Abg. aus Wetzlar, in der preußischen Rheinprovinz. Wilh. Sachs, Abg. für Mannheim. J. B. Haggenmüller, Abg. des Wahlbezirkes Kempten. W. Loewe, Abg. für Wahlbezirk Calbe und Jerichow I. Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abg. aus dem

Digitized by Google

Großherzogthum Baden. Franz Tafel aus Zweibrücken, Abg. für den 10. Wahlbezirk der bayerischen Rheinpfalz. Bernhard Eisenstuck, Abg. des 18. sächsischen Wahlbezirkes. Schulz von Darmstadt, Abg. des 1. Wahlbezirks des Großh. Hessen. Karl Friedrich Rheinwald, Abg. des württembergischen Wahlbezirks Tuttlingen. Karl Nicol, Abg. des 1. hannoverischen Wahlbezirks. A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abg. des 12. hannöverischen Wahldistrikts (Lüchow). Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abg. des Bezirks Backnang-Weinsberg in Württemberg. Grüel aus Burg, Abg. für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen. Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abg. aus dem Großherzogthum Baden. C. W. Weigle, Abg. des 6. Wahlbezirks in Württemberg. Franz Raveaux von Köln. Bruno Hildebrand aus Marburg, Abg. des 8. kurhessischen Wahlbezirks. Karl Hagen aus Heidelberg, Abg. des Wahlbezirks Heidelberg. Ernst Heubner aus Zwickau, Abg. des 16. (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks. C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abg. des 11. hannoverischen Wahldistrikts (Harburg). Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abg. des 4. pfälzischen Wahlbezirks. Emil Rahm aus Stettin, Abg. für den 6. pommerischen Wahlbezirk. August Culmann aus Zweibrücken, Abg. des rheinbayrischen Wahlbezirks Landau. Baron von Scherpenzel-Heusch, Abg. des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde. Alexander von Bally aus Oberbeuthen. Joseph Huck aus Ulm, Abg. für Ellwangen-Neresheim. Wilhelm Jordan von Berlin, Abg. für den Ober-Barnimschen Kreis. Robert Mohl aus Heidelberg, Abg. von Mergentheim in Württemberg. A. L. J. Michelsen von Jena, Abg. von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig. Theodor Brescius aus Züllichau, Abg. für den 23. Brandenburger Wahlbezirk. Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg. Alexander Schneer, Abg. des 19. schlesischen Wahlbezirks. Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abg. für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern. Agathon Wernich aus Elbing, Abg. für den Wahlbezirk Elbing-Marienburg in Preußen. Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abg. für den Wahlbezirk Forchheim. Gustav Adolph

Digitized by Google

Stenzel aus Breslau, Abg. für Neumarkt und Striegau in Schlesien. Franz August Mammen aus Plauen, Abg. für den 12. sächsischen Wahlbezirk. Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. pommerschen Wahlbezirk, Heinrich Karl Esmarch aus Schleswig, für den 5. schleswigschen Wahldistrikt. G. Gulden von Zweibrücken, Abg. für den 3. pfälzischen Wahlbezirk. Friedrich Schulz von Weilburg, Abg. für den 3. nassauischen Wahlbezirk. A. Fr. Gfrörer von Calw, Abg. für Ehingen-Münsingen. Richard Pinkert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weissenfels, Provinz Sachsen. Heinrich Henkel aus Cassel für den 1. kurhessischen Wahlbezirk. Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg. A. Christ aus Bruchsal in Baden. Joseph Rank aus Wien. Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schlesien. Böcking, Abg. des 11. rheinpreußischen Wahlbezirks. Fr. Vischer aus Tübingen. C. Schwarz aus Halle. Herrmann Loew aus Posen. Cyprian Leleck aus Hultschin in Oberschlesien. Köhler aus Seehausen. Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt. Hillart Cropp aus Oldenburg, Abg. für Knipphausen. Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten für den 31. rheinpreußischen Wahlbezirk. Heimbrod aus Sohrau für den 35. schlesischen Wahlbezirk. Engel aus Culm. Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha. Deiters, Abg. des 16. rheinpreuschen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach. Grubert aus Breslau. Albert Julius v. Gladis, Abg. des 14. preuß. schlesisch. Wahlbezirks. Carl Rättig, Abg. für den Wahlbezirk Potsdam, Provinz Brandenburg. Conrad Cucumus aus München, Abg. für Schweinfurt. E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen. John A. Droege aus Bremen, Abg. des 18. hannöv. Wahlbezirks. Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abg. des 4. nassauischen Wahlbezirks. Wilhelm Jacobi, Abg. des 5. kurhessischen Wahlbezirks. Albert Sprengel aus Waren, Abg. des 7. Mecklenburgischen Wahlbezirks. Albert Schott aus Stuttgart, Abg. des 3. Württemb. Wahlbezirks des Neckarkreises (Böblingen). Friedrich v. Selasinsky aus Berlin, Abg. des 13. Brandenburgischen Wahlbezirks. Solron aus Mannheim. Riesser aus Ham-

Digitized by Google

burg, Abg. für Lauenburg. G. Beseler aus Greifswalde. Stephan Mathies aus Greifswalde für den Wahlbezirk Gremmen. Dr. Kahlert aus Leobschütz in Schlesien. Christ. München aus und für Luxemburg. Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern. Dr. Stieber aus Budissin, Abg. des 3. sächsischen Wahlbezirks. Titus Mareck aus Steiermark. C. Welcker von Heidelberg. Bauer aus Bamberg, Abg. des 5. mittelfränkischen Wahlbezirks. Theodor Paur aus Neisse, Abg. des 29. preußisch-schlesischen Wahlbezirkes (Grottkau-Falkenberg). August Heinrich Oberg aus Hildesheim. C. F. Wurm, für den 1. Wahlbezirk im württemberg. Neckarkreise. W. Schrader, Abg. für Brandenburg. a H. Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg. Breusing aus Osnabrück. Herrmann Metzke von Sagan für Sagan Sprottau. Dr. F. Lammers aus Erlangen. Ernst Erasmus Vogel aus Guben, Abg. für den 23. brandenburgischen Wahlbezirk. Hermann von Kösteritz, Abg. für Elberfeld. Jarl Zittel aus Heidelberg, Abg. für Karlsruhe. Heinrich Schirmeister, Abg. für Insterburg und Niederung. Franz v. Schleusing, Abg. für Rastenburg und Lötzen. Johannes Zeltner aus Nürnberg für den Wahlbezirk Fürth. Albert Kosmann aus Stettin, Abg. für den 10. Wahlbezirk von Pommern. Ernst Deecke, Abg. der freien Stadt Lübeck. Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Querfurth. Giesebrecht aus Stettin. C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen. Nerreter, für den Wahlbezirk Fraustadt in Deutsch-Posen. Backhaus, für Waldeck und Pyrmont. J. B. Mann jun. aus Rostock. Gustav Hoffmann, Abg. des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Hessen. Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abg. für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern. Schirenberg aus Detmold, Abg. für Lippe. Carl Kotschy. Pastor aus Ustron, Abg. für den Bielitzer Wahlbezirk im österreichischen Schlesien. E. Viebig aus Posen. Franz Möller, Abg. des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen. Wilhelm Innkmann aus Münster, Wahlkreis Necklinghausen, Haltern, Dorsten, Dülmen. Frisch aus Stuttgart. Ph. J. Caspers aus Coblenz. August Drechsler aus Rostock,

Digitized by Google

Abg. des 5. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises. Freese aus Stargard in Pommern. Gustav Rob. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen. Aloysius Mutius Ottow, Abg. für die Kreise Wehlau und Labiau in Ostpreußen. Max Heinr. Rüder aus und für Oldenburg. Werner Johannes, Abg. für Meiningen. Graf von Giech für Hof. Theodor Reh von Darmstadt, Abg. für den Großherzogl. Hessischen Wahlbezirk Offenbach. Golz, Abg. für die Wahlkreise Brieg-Namslau. Martini aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen. F. Zachariä, Abg. von Anhalt-Bernburg. Adolf von Zerzog aus Regensburg. Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel. Hennig aus Dempowalonka in Westpreußen. August Klett von Heilbronn, Abg. des 8. Württembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis). v. Borries, Abg. für den Wahlkreis Carthaus-Neustadt. Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abg. für den Wahlkreis Goldap-Oletzno. J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen). Dr. Max.milian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz. Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abg. für den Kreis Inowraclaw. Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargardt und Schwetz. Robert Schick, Abg. für den Wahlbezirk Weissensee-Erfurt in Preußen. Dr. Paul Herzog aus Ebermannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, bayr. Oberfranken. Teichert aus Berlin. Göden aus Krotoschin. Brons aus Emden. Schultze aus Liebau. Franz Stark aus Krumau. Julius Jordan aus Gollnow. Carl Friedrich Bandelow aus Kranz. Franz Hedrich aus Prag. Emil Wagner aus Jastrow. Heinrich Simon aus Breslau, Abg. für Magdeburg. Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Lennep. Georg Waitz aus Göttingen (Abg. von Kiel.). August Hirschberg aus Sondershausen. August Hergenhahn aus Wiesbaden. Wilhelm Oertel aus Mittelwalde. Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmisch-Leipa. Eberhard Kaefferlein aus Bayreuth. August Emmerling aus Darmstadt. R. Haym aus Halle. Joseph Kutzen aus

Digitized by Google

Breslau. Carl. Fuchs aus Breslau. Sturm aus Sorau. Siehr aus Gumbinnen. Franz Bresgen aus Ahrweiler. L. F. Honben für Geldern. Ph. Schwarzenberg aus Cassel. Joh. Gust. Droysen aus Kiel. Kerst aus Meseritz. Lette aus Berlin. Sylv. Jordan. C. Spatz aus Frankenthal. Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen. C. Franke aus Schleswig. A. Hollandt aus Braunschweig. Gust. Scheller aus Erfurt. Eugen Bock aus pr. Minden. Werthmüller aus Fulda. Otto v. Keudell aus Berlin. Gottlieb Ch. Schüler aus Jena. C. W. Wippermann aus Cassel. Thomas Mayer aus Ottobeuern, bayrischen Wahlbezirks Memmingen. Schenk aus Dillenburg. Max Simon aus Breslau, Abg. des 13. schlesischen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau). Moritz Mayfeld aus Wien. Wilhelm Weissenborn aus Eisenach. Franz Heisterbergk aus Rochlitz. K. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk. v. Buttel aus Oldenburg. A. Cramer aus Cöthen. Kaspar Arnold Gottfr. Jos. Engel, Abg. aus Holstein. Adolph Schmidt aus Berlin, Abg. des 1. Brandenburg'schen Wahlbezirks (Berlin). J. Pinder, Abg. des Wahlkreises Lauban in Schlesien. W. v. Kalkstein, Abg. des Wahlkreises preußisch Eilau in Ostpreußen. Karl Mertel, Abg. des Wahlbezirks Cronach in Bayern. Heinrich Anz, Abg. des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen. Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zilenzig, Abg. für den 22. Brandenburg'schen Wahlbezirk. Carl Versen aus Nieheim, Abg. des 6. westphälischen Wahlbezirks (Höxter-Warburg). Alexander Küntzel aus Wolka, Abg. des Neidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen. Reisinger aus Freistadt, in Oberösterreich. Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg. Carl Cetto aus Trier, für den 4. rheinpreußischen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler). Wilhelm v. Reischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen. Erdwin v. d. Horst II. aus Rotenburg, 17. hannoverscher Wahlbezirk. Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreuzburger und Rosenberger Wahlbezirk. Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannoverscher Wahlbezirk.

Digitized by Google

August Prinzinger aus Salzburg für den Wahlbezirk St. Pölten in Niederösterreich. Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Wirsitz-Chodzieswer Wahlbezirk. Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien. Jakob Guido Theodor Gülich aus Schleswig. J. L. Tellkampf aus Breslau für den 24. schlesischen Wahlbezirk. J. M. v. Radowitz aus Rüthen. Ernst Eduard Eckert für den Wahlkreis Bromberg. Friedrich August Fritzsche aus Roda für das Herzogthum Altenburg. Karl Emanuel Grost aus Lehr in Ostfriesland, Abg. des 24. hannoverschen Wahlbezirks. Arnold Schlüter aus Paderborn. Karl Sellmer aus Landsberg a. d. Warte. Gustav Freiherr v. Amstetter für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau). Alexander Falk für Militsch-Wartenberg in Schlesien. Carl Heinrich Ebmaier für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen. Friedrich Roeder aus Neustettin für den 5. pommerschen Wahlbezirk. Ch. Becker für die rheinpreußischen Wahlkreise Daun, Prüm und Bitburg. Joseph Brockhausen für den Wahlkreis Münster in Westphalen. J. Förster aus Hünfeld, Abg. des 11. kurhessischen Wahlbezirks. Johann Demel für den Wahlbezirk Teschen in österreichisch Schlesien. August Ernst Braun aus Cöslin für den 4. pommerschen Wahlbezirk. Otto Plathner für den Wahlkreis Halberstadt-Wernigerode. Carl Bernhardi aus Cassel für den 2. kurhessischen Wahlbezirk. Wilhelm Behncke für den 4. hannoverschen Wahlbezirk. Franz Tappehorn für den Wahlbezirk Oldenburg. Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abg. des 19. hannoverschen Wahlbezirks. Adolph Richter aus Danzig, Abg. für die Kreise Danzig und Berendt. Aug. Hermann Ziegert, Abg. für den Wahlbezirk Minden in Westphalen. J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abg. des 11. Wahlbezirks des Großh. Hessen. Friedrich Federer aus Stuttgart. Georg Pfahler aus Tettnang, Abg. des 4. Oberschwäbischen Wahlbezirks, Königr. Württemberg. Friedrich Anders aus Goldberg, Abg. für den 8. schlesischen Wahlbezirk Wilhelm August Zöllner, Abg. für den 2. Wahlbezirk des Königr. Sachsen. Ludwig Reinhard, Abg. für Mecklenburg-Schwerin. F. C. Höeninger, Abg. für Schwarzburg-Rudolstadt Anderson

Digitized by Google

aus Frankfurt a. d. Oder für den 16. brandenburg'schen Wahlbezirk. Emil Franz Rößler aus Wien, Abg. für Saaz in Böhmen. Franz Makowiczka, Abg. für Komotau in Böhmen. Julius Scharre, Abg. des 4. Wahlbezirks des Königr. Sachsen. Friedrich Löw aus Magdeburg, Abg. für den Kreis Neuhaldensleben in der preuß. Provinz Sachsen. Wilhelm Erdmann Flor. v. Thielau, Abg. für den 4. braunschweig'schen Wahlbezirk. Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf v. d. Golz, Abg. für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg. Carl Hahn, Abg. der Kreise Altenstein und Rössel (Preußen). Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abg. für den Neustadter-Dürkheimer Wahlbezirk in Rheinbayern. Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abg. für den Kreis Hirschberg in Schlesien. Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abg. des 2. Meckl.-Schwer. Wahlbezirks. Ernst Ludwig Mauckisch, Abg. für den 17. Wahlbezirk im Königr. Sachsen. Carl Helbing, Abg. für den Wahlbezirk Stadt- und Landamt Freiburg in Baden. Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen. Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren. Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien. Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7. brandenburg'schen Wahlbezirk. Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg. Gustav Moritz Hallbaur aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen. Heinrich Guichard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15. hannoverschen Wahlbezirk. Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau. Johann Jakob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein. Paur aus Augsburg. H. Böcler aus Schwerin für den 3. meckl.-schwerinschen Wahlbezirk. Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide) für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles.), lutherisch-evangelischer Pfarrer. Friedrich v. Raumer aus Berlin. Robert Walter aus Neustadt a/S., Abg. für den 39. schlesischen Wahlbezirk. Franz Scholz aus Neisse, Abg. für den 34. preußisch-schle-

Digitized by Google

fischen Wahlbezirk. Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen. Wilhelm Adolph von Trützschler, Abg. des 13. K.-Sächsischen Wahlbezirks. J. Bürgers, Abg. für Landkreis Köln und Mülheim am Rhein, Rheinpreußen. Philipp Geigel, Abg. des Bezirks Kitzingen in Bayern. Werner von Selchow, Abg. für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern. Julius von Treskow, Abg. für Schubin in Deutsch-Posen. Moritz Briegleb, Abg. für Coburg. Med. Dr. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren. Christ. Lodemann, Regierungsrath zu Lünebnrg, Abg. des 13. Hannov. Wahldistricts. Wilhelm Schultze aus Potsdam, für den 8. Brandenburgischen Wahlbezirk (Ruppin u. Ost-Priegnitz). Mittermaier aus Heidelberg. Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abg. für Würzburg. Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abg. für den Harz. Carl v. Stremayr, Abg. für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark. Carl Theodor Gevekoht, Abg. für Bremen. Carl Vogt, Abg. für den 6. hessischen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Föhl). Gustav Kratz, Abg. für den 2. pommerschen Wahlbezirk. (Stolpe). Robert Plehn, Abg. für den 32. preußischen Wahlbezirk. Gustav Mevissen, Abg. für Siegen. Moritz Veit, Abg. für Berlin. Franz Schmidt, Abg. für Löwenberg. Mar Dunker, Abg. für Halle und den Saalkreis. Julius Carl Pannier, Abg. für Anhalt-Dessau. Carl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abg. des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachsen. Gustav Rümelin, Abg. des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Württemberg. Heinrich Thöl, Abg. für Mecklenburg-Strelitz. Adolph Cuyrim, Abg. für Kurhessen. Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abg. des 16. Wahlbezirks von Preußisch-Sachsen. Schädler, Carl, Abg. des Fürstenthumes Liechtenstein. Hermann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abg. für den Wahlbezirk Nördlingen. Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abg. für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach. Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abg. für Luxemburg. Wilhelm Michael Schaffrath, Abg. für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen. Johann

Digitized by Google

Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abg. für den württemb. Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau. Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann Dr. j. u., Obergerichtsassessor, Bürgermeister von Spandow, Abg. zur deutschen Reichsversammlung für den Lukkauer Wahlbezirk. Anton Pius Gustav Wilhelm v. Wegnern, Landrath, Abg. für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen. Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abg. des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen (für Michelstadt, Erbach, Wimpfen, Fürth und Hirschhorn). Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz. August Freiherr v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien. Johann Carl Ludwig Schreiber, Abg. für den 3. westphälischen Wahlbezirk. J. Venedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg. W. Wiest aus Tübingen, für den 5. württembergischen Wahlbezirk. Dr. E. Gieskra aus Wien, Abg. vom Wahlbezirke Mährisch-Trübau. Eduard Marcks aus Duisburg, Abg. des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks. Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abg. für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freistadt). Ludwig Simon von Trier. Adolph Wiesner von Wien, Abg. für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederösterreich. Würth aus Sigmaringen. Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart. Carl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden. Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abg. für Berlin. Louis Müller aus Sonnenberg, Abg. für Meiningen. Gustav Fischer aus Jena, Abg. für den 4. Wahlkreis des Großherzogthums Weimar. Johann Gottlieb August Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abg. für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreises der Provinz Brandenburg. Johann Georg Günther aus Leipzig, Abg. des 10. Wahlbezirks im Königreich Sachsen. Julius Fröbel aus Griesheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abg. für Reuß jüngerer Linie. Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt, aus Hannover, Abg. für den zweiten Wahldistrikt im Königreich Hannover.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz

über die

Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause sollen folgende Bestimmungen gelten:

Artikel I.

§. 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, der das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar letztere während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaats, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in dieses Recht nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4. Des Rechts, zu wählen, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß für verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Digitized by Google

Artikel II.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8. Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hiefür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die andern Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A.) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. Zusatz. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese

Digitized by Google

dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dieß öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

Digitized by Google

§. 17. Die Wahlkreise, Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnungen der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.: Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg mit Großherzogthum Hessen. Das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß ältere Linie mit Reuß jüngere Linie.
6) Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Birkenfeld mit Preußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Anlage B.: Reichsgesetz über die Tagegelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstag.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagegeld von 7 Gulden rheinisch und eine Reisekosten-Entschädigung von 1 Gulden für die Meile sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden oder von ihnen ausgehenden Korrespondenzen und Drucksachen.

Digitized by Google

Folgende Blätter

welche im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erscheinen, werden geneigter Berücksichtigung für Inserate, sowie zu Bestellungen empfohlen:

1) Nördlinger Wochenblatt. Zugleich Amts- und Anzeigeblatt für die Gerichtsbezirke Nördlingen, Wallerstein, Harburg, Bissingen und Mönchsroth. Erscheint wöchentlich 2mal, ½ bis 1 Bogen in gr. 4. stark.

Die Verbreitung dehnt sich auf einen großen Theil von Schwaben und Neuburg, Mittelfranken und in das benachbarte Württemberg aus.

Außer amtlichen und Privat-Anzeigen, Viktualien- und Schrannenpreisen u. dgl. m. liefert das Nördlinger Wochenblatt unter der Rubrik „Tagesgeschichte" die wichtigsten Zeitungs-Nachrichten, sowie für Erörterungen manchfacher Art ein „Sprechsaal" zur unentgeltlichen Benützung eröffnet ist.

Der jährliche Abonnementspreis beträgt 1 fl. 36 kr., und Inserate werden mit 3 kr. für die Zeile berechnet.

2) Ein „Wochenblatt der Städte Gunzenhausen und Wasserträdingen, sowie für die angränzenden Gerichtsbezirke Heidenheim, Pleinfeld und Herrieden." Wöchentlich ½ — 1 Bogen. (Wird am Samstag ausgegeben.) Preis: halbjährig 45 kr.

3) Ein „Wochenblatt der Städte und Gerichtsbezirke Wemding, Monheim, Höchstädt und Wertingen." Wöchentlich ½ — 1 Bogen. (Wird am Samstag ausgegeben.) Preis: halbjährig 45 kr.

4) Volksblatt politischen, unterhaltenden und gemeinnützigen Inhalts.

Dasselbe liefert eine wöchentliche politische Umschau, populär gehaltene Erörterungen über die Tagesfragen im Sinne des besonnenen Fortschritts; Geist und Gemüth bildende Erzählungen, gemeinnützige, land- und hauswirthschaftliche, sowie gewerbliche Belehrungen u. dergl. m. — Dasselbe kostet halbjährig nur 27 kr.

Digitized by Google

by Google